

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
1.	Schreiben vom 01.12.2025	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	<p>1 Anregungen</p> <p>1.1 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz 1.1.1 Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können.</p> <p>1.1.2 Für die PV-Anlage ist an geeigneter Stelle eine Gleichstrom-Freischaltstelle vorzusehen, die die Feuerwehr im Falle eines Brand- oder sonstigen Einsatzes betätigen kann. Der genaue Standort ist ggf. noch festzulegen.</p> <p>1.1.3 Alternativ kommen auch automatische Abschalteinrichtungen in Betracht. Die Hauptstromverteiler und Zähler-/Verteilerkasten sind mit einem entsprechenden Hinweiszichen nach BGV A8 zu kennzeichnen.</p> <p>1.1.4 Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum / zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.</p> <p>1.2 Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz Den Antragsunterlagen lag kein Bodenschutzkonzept bei. Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG besteht für Vorhaben, bei denen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, eine gesetzlich bindende Vorgabe zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger. Das Bodenschutzkonzept soll sicherstellen, dass der Boden im Um-</p>	<p>Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Eine Abstimmung des landwirtschaftlichen Nutzungskonzept mit dem Fachdienst Landwirtschaft soll zur Genehmigungsplanung erfolgen.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>feld des Vorhabens in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtung oder Verunreinigung mit Fremdstoffen geschützt wird und entstandene Einwirkungen beseitigt werden. Dieses Bodenschutzkonzept ist noch zu erstellen und vorzulegen.</p> <p>2 Hinweise</p> <p>2.1 Straßen 2.1.1 Das Sondergebiet „Agri Photovoltaik Kohlplattenhau“ befindet sich nicht mehr im räumlichen Geltungsbereich von den Kreisstraßen.</p> <p>2.2 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung 2.2.1 Durch den Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-PV-Freiflächenanlage nach DIN SPEC 91434 geschaffen. Die Rückbauverpflichtung nach Beendigung der Nutzung wird begrüßt. Wir empfehlen den Rückbau durch entsprechende Maßnahmen abzusichern (Baulast, Bankbürgschaft...).</p> <p>2.2.2 Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.</p> <p>2.2.3 Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.</p> <p>2.3 Landwirtschaft 2.3.1 Durch die Erweiterung des Sondergebiets zur Gewinnung von erneuerbaren Energien, werden zusätzlich ca.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Absicherung des Rückbaus erfolgt nicht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Kenntnisnahme Mit In-Kraft-Treten wird eine XPlan-GML-Datei des zeichnerischen Teils gesendet.</p> <p>Kenntnisnahme Das Landratsamt wird nach § 3 Abs. 2 darüber informiert wie die Stellungnahme behandelt wurde.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>8 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant. Nach der Flurbilanzkarte 2022 gehören die beanspruchten Flächen der Vorbehaltstruktur I an.</p> <p>2.3.2 Es sollte sichergestellt sein, dass die Anlage den Anforderungen der DIN SPEC 91434 entspricht, die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung muss in diesem Zuge erhalten bleiben. Eine der DIN SPEC 91434 entsprechende Anlage wird vom Landwirtschaftsamt begrüßt.</p> <p>2.3.3 Nach § 48 EEG sollte sichergestellt sein, dass die geplante Agri-PV-Anlage die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht.</p> <p>2.3.4 Redaktioneller Hinweis zur faunistischen Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung: Der Bericht vom 31.10.2023 wurde zuletzt am 07.02.2025 geändert. Der Titel lautet allerdings „Photovoltaik-Freiflächenanlage im Gewann Kohlplattenhau“. Auch in der Beschreibung des Vorhabens wird von einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gesprochen. In Abbildung 1 Modulbelegungsplan ist die Erweiterungsflächen nicht hinzugefügt. Die eingezeichnete Modulbelegung entspricht nicht den Anforderungen einer Agri-PV Anlage nach DIN SPEC 91434. Wir bitten um Korrektur der widersprüchlichen Angaben.</p> <p>2.4 Forst, Naturschutz Naturschutz</p> <p>2.4.1 Die angegebenen Aussagen zu den geplanten CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind nicht ausreichend. In der saP wurde beschrieben, dass durch das Vorhaben zwei Feldlerchenreviere überplant werden. Diese CEF-Maßnahmen müssen belastbar ohne Abhängigkeiten von anderen Planungen im Bebauungsplan festge-</p>	<p>Kenntnisnahme Die Anforderungen der DIN SPEC 91434 sind bereits über die textlichen Festsetzungen abgedeckt. Der erforderliche Genehmigungsantrag für Maßnahmen auf Dauergrünland sowie die Einreichung der Unterlagen gemäß DIN SPEC 91434 sind im Hinweis verankert. Der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung wird somit gewährleistet.</p> <p>Kenntnisnahme § 48 EEG entfaltet für Agri-PV-Anlagen keine Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzbarkeit. Die Sicherstellung der fortbestehenden landwirtschaftlichen Nutzung ergibt sich bereits aus den Festsetzungen des Bebauungsplans zur Ausgestaltung der Anlage nach DIN SPEC 91434.</p> <p>Kenntnisnahme Es wird Rücksprache mit dem Gutachterbüro gehalten ggf. werden Festsetzungen angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme Die exakte Fläche wird vor dem Satzungsbeschluss festgesetzt und gesichert.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>schrieben und entwickelt werden.</p> <p>2.4.2 Die Kulissenwirkung auf Feldlerchen durch die Agri-PV-Module und der zur Eingrünung vorgesehenen Gehölze muss ebenfalls überarbeitet werden. Der generelle Ausschluss einer Kulissenwirkung der Agri PV-Anlage auf Feldlerchen im Untersuchungsgebiet ist nicht nachvollziehbar. Die untere Naturschutzbehörde geht bei PV-Modulen analog zu Feldhecken von einer Kulissenwirkung von 50 m aus.</p> <p>2.4.3 Die Kombination aus Bunt- und Schwarzbrache als CEF-Maßnahme begrüßt die untere Naturschutzbehörde. Der Alternative über Extensivgrünland stimmt die untere Naturschutzbehörde nicht zu.</p> <p>2.4.4 Die Größe des Ausgleiches für die vorgeschlagene CEF-Maßnahme muss pro Brutpaar bei mindestens 0,5 ha liegen, um einen wertvollen Ausgleich zu schaffen. Die muss bei Mindestlänge 100 m, Mindestbreite je 10 m für den Blühstreifen und den angrenzenden Brachestreifen, d.h. Gesamtbreite mindestens 20 m, sein.</p> <p>2.4.5 Die erforderlichen Berichte über das Monitoring für Feldlerche aus den Jahren 1, 3 und 5 sind der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls unaufgefordert mitzuteilen.</p> <p>2.4.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, insbesondere zum Artenschutz, sind rechtsverbindlich in die Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen und umzusetzen.</p> <p>2.4.7 Zur Förderung von Habitatstrukturen sollten die Hhabitatbäume bei Abgang als stehendes Totholz verbleiben. Ist dies, z. B. aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht</p>	<p>Kenntnisnahme Es wird Rücksprache mit dem Gutachterbüro gehalten ggf. werden Festsetzungen angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme Extensivgrünland wird als Alternative aus dem Textteil herausgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Es wird Rücksprache mit dem Gutachterbüro gehalten ggf. werden Festsetzungen angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Rechtsnormen des BNatSchG sind unabhängig der Bebauungsplanung anzuwenden, daher erfolgt ein Hinweis.</p> <p>Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wird im Textteil ergänzt.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>möglich, sind in den verbleibenden Gehölzen Ersatzhabitatem in Form von Nistkästen für Spalten- und Höhlenbrüter anzubringen. Dabei sind Art und Umfang von einer fachkundigen Person festzulegen.</p> <p>2.4.8 Einfriedungen müssen kleintierdurchlässig gestaltet sein. Die Unterkante sollte daher auf mindestens 0,15 m über dem Boden festgesetzt werden.</p> <p>2.4.9 Die Ökokontomaßnahmen, die zur Kompensation des Eingriffs durch die Anlage in Anspruch genommen werden, auch als Eingrünung der Anlage, sind dem Eingriff zuzuordnen und stehen für andere Eingriffsvorhaben somit nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>2.4.10 Die schon bestehenden Ökokontomaßnahmen in dem Gebiet dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder verändert werden. Die bestehen Naturdenkmäler dürfen ebenfalls nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>2.5 Flurneuordnung Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Wert wird von 0,10 m auf 0,15 m geändert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Ökokontomaßnahmen und Naturdenkmäler werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt oder verändert.</p> <p>Kenntnisnahme</p>